

## **Mustervertrag für die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht**

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

#### **die Gesellschaft:**

das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen ist;

#### **der Versicherungsnehmer:**

die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt;

#### **der Versicherte:**

jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist;

#### **die Geschädigten:**

die Personen, die einen Schaden erlitten haben, der Anlass zur Anwendung des Vertrages gibt, sowie deren Rechtsnachfolger;

#### **das bezeichnete Kraftfahrzeug:**

- das in den besonderen Bedingungen bezeichnete Kraftfahrzeug: alle am Fahrzeug befestigten Anhänger werden als Teil des Fahrzeuges angesehen;
- der nicht am Fahrzeug befestigte Anhänger, der in den besonderen Bedingungen bezeichnet ist.

#### **der Schadensfall:**

jedes Ereignis, wodurch Schaden verursacht wurde, der Anlass zur Deckung durch den Vertrag geben kann;

#### **der Versicherungsschein:**

das sich auf Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 berufende Dokument über das Inkrafttreten und die Ausführung vom Gesetz vom 21. November 1989, das von der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht handelt;

#### **der Versicherungsvorschlag:**

das von der Gesellschaft aufgestellte Formular, welches durch den Versicherungsnehmer ausgefüllt werden muss und dazu bestimmt ist, die Gesellschaft über die Art der Verrichtungen und über die Ereignisse und Umstände, die für sie Bestandteile der Einschätzung des Risikos sind, aufzuklären.

## **Kapitel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung**

### **Artikel 1**

Die Gesellschaft deckt, entsprechend dem Gesetz vom 21. November 1989 und unter den folgenden Bedingungen, die Haftpflicht der Versicherten für die Schäden, die in Belgien durch das bezeichnete Fahrzeug verursacht werden.

Der Versicherungsschutz wird auch für Schadensfälle gewährt, die in Andorra, Zypern, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Slowenien, der Slowakischen Republik, Spanien, der Tschechischen Republik, Tunesien, der Türkei, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Nordirland, Schweden, der Schweiz und Vatikanstadt sowie in jedem kraft Artikel 3, §1 des Gesetzes vom 21. November 1989 vom König bestimmten Land entstanden ist.

Bei einem Schadensfall außerhalb Belgien, ist die durch die Gesellschaft gewährte Garantie diejenige, die durch das Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Staates vorgesehen wird, in dem der Schadensfall eingetreten ist. Die Anwendung dieses ausländischen Gesetzes darf dem Versicherten jedoch nicht die ausgedehntere Deckung, die das belgische Gesetz ihm gewährt, entziehen.

Bei einem Schadensfall außerhalb der EG-Länder und für den Teil der Deckung, der die durch das Gesetz über die Pflichtversicherung des Landes, in dem der Schadensfall eingetreten ist, auferlegte Deckung übersteigt, sind die Ausschließungen, Nichtigkeiten und Verluste, die den Versicherten gegenübergestellt werden können, auch den geschädigten Personen, die nicht EG-Staatsangehörige sind, gegenüberstellbar, wenn diese Ausschließungen, Nichtigkeiten und Verluste von einem vorherigen Schaden herrühren. Dieselben Ausschließungen, Nichtigkeiten und Verluste können, unter denselben Bedingungen, für die Gesamtheit der Deckung gegenübergestellt werden, wenn das Gesetz des Landes, in dem der Schadensfall eingetreten ist, die Ungegenüberstellbarkeit nicht vorsieht.

Die Deckung wird gewährt für die Schadensfälle sowohl auf der öffentlichen Fahrbahn als auch auf allen öffentlichen und privaten Geländen.

### **Artikel 2**

Falls infolge eines Schadensfalles in einem der in Artikel 1 erwähnten Länder - Belgien ausgeschlossen - eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten das Hinterlegen einer Geldsumme verlangt für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Fahrzeuges oder für

die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten, streckt die Gesellschaft die verlangte Kautionssumme vor oder gibt ihre persönliche Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von 61 973,38 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und alle Versicherten, erhöht um die Kosten zur Aufstellung und Wiedererlangung der Kautionssumme, die zu Lasten der Gesellschaft sind.

Falls die Kautionssumme von dem Versicherten hinterlegt wurde, ersetzt die Gesellschaft diese durch ihre persönliche Bürgschaft oder, falls letztere nicht angenommen wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Kautionssumme zurück.

Sobald die zuständige Behörde die gezahlte Kautionssumme oder die Bürgschaft der Gesellschaft freigibt, muss der Versicherte auf Anfrage der Gesellschaft alle Formalitäten erfüllen, die von ihm verlangt werden könnten, zum Erlangen der Freigabe oder der Aufhebung.

Wenn die zuständige Behörde die durch die Gesellschaft hinterlegte Summe beschlagnahmt oder ganz oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleiches oder von Gerichtskosten eines Strafverfahrens anwendet, ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft die Summe bei erster Aufforderung zurückzuerstatten.

### Artikel 3

#### 1 Der Vertrag deckt die Haftpflicht:

- des Versicherungsnehmers;
- des Eigentümers, jedes Halters und jedes Führers des bezeichneten Fahrzeuges, sowie jeder im Fahrzeug beförderten Person;
- des Arbeitgebers der oben erwähnten Personen, falls diese laut Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge jeder Haftpflicht enthoben sind.

Jedoch ist die Haftpflicht derer nicht gedeckt, die sich des Fahrzeuges durch Diebstahl oder Gewalttätigkeit oder Hehleri bemächtigt haben.

**2** Wenn das bezeichnete Fahrzeug gelegentlich irgendein Fahrzeug zieht, um es abzuschleppen, erstreckt sich die Deckung auf die Haftpflicht dessen, der bei dieser Gelegenheit die Kette, die Trosse, das Tau, die Stange oder gleich welches für das Abschleppen benutzte Material zur Verfügung gestellt hat.

In Abweichung von Artikel 8, 1, erstreckt sich die Deckung auch auf die Schäden am abgeschleppten Fahrzeug.

### Artikel 4

#### 1 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Deckung dieser Vereinbarung erfasst, ohne dass es dazu einer Mitteilung bedarf, die zivile Haftpflicht des Eigentümers des beschriebenen Fahrzeuges, des Versicherungsnehmers und aller normalerweise bei ihm einwohnenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzliche Alter für das Führen eines Fahrzeuges erreicht haben, Fahrzeughalter oder Fahrzeuginsasse, oder als ziviler Haftpflichtiger für den Fahrer, Fahrzeughalter oder Insassen:

- eines vorübergehenden Ersatzfahrzeuges;
- eines zufällig verwendeten Fahrzeuges.

**a** Unter **vorübergehendem Ersatzfahrzeug** ist ein Fahrzeug zu verstehen, das einem Dritten gehört und das für dieselbe Verwendung bestimmt ist wie das beschriebene Fahrzeug und das für dieses aus gleich welchem Grund, unter anderem wegen Wartungs-, Umrüstungs-, Reparatur- oder technischer Überwachungsarbeiten endgültig oder vorübergehend unbrauchbar gewordene Fahrzeug als Ersatzwagen dient.

Der Versicherungsschutz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, wenn das beschriebene Fahrzeug nicht mehr verwendet werden kann, und endet, wenn das vorübergehende Ersatzfahrzeug an den Eigentümer oder eine von diesem bestimmte Person herausgegeben wird.

Das Fahrzeug muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung, dass das beschriebene Fahrzeug zur Verfügung stehe, herausgegeben werden. Der Versicherungsschutz darf auf jeden Fall nicht länger als 30 Kalendertage betragen.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist die Deckung für den ermächtigten Fahrer des beschriebenen Fahrzeuges sowie für alle bei ihm einwohnenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzliche Alter für das Führen eines Fahrzeuges erreicht haben, Fahrzeughalter oder Fahrzeuginsasse oder als ziviler Haftpflichtiger für den Fahrer, Fahrzeughalter oder Fahrzeuginsassen erworben.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn das beschriebene Fahrzeug unbrauchbar wird wegen Eigentumsübertragung oder Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers am beschriebenen Fahrzeug, das er in Ausführung eines Mietvertrages oder eines sonstigen ähnlichen Vertrages, unter anderem eines Leasingvertrages, erhalten hat.

**b** Unter **zufällig verwendetem Fahrzeug** wird ein Fahrzeug verstanden, das einem Dritten gehört und das von den oben genannten Personen geführt bzw. gehalten wird oder in dem sie zufällig Insassen sind, sogar während das beschriebene Fahrzeug in Gebrauch ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist der Versicherungsschutz für den Führer des beschriebenen Fahrzeuges, dessen Personalien in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder bei Fehlen im Versicherungsantrag bzw. in einer späteren Mitteilung an die Versicherungsge-

sellschaft aufgeführt sind, sowie für die normalerweise bei ihm einwohnenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, soweit sie das gesetzliche Alter für das Führen eines Fahrzeugs erreicht haben, oder als ziviler Haftpflichtiger für den Fahrer erworben.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn das beschriebene Fahrzeug für den entgeltlichen Transport von Personen bestimmt oder wenn es hauptsächlich für den Gütertransport ausgerüstet ist oder wenn der Versicherungsnehmer oder Eigentümer des beschriebenen Fahrzeugs ein Unternehmen ist, dessen Zweck in Konstruktion, Handel, Vermietung, Reparatur oder Unterbringung von Fahrzeugen besteht.

Wenn das beschriebene Fahrzeug Gegenstand eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages ist, bleibt der Versicherungsschutz gültig, wenn der Versicherungsnehmer oder der übliche Fahrer des beschriebenen Fahrzeugs nicht dieselben weiter oben beschriebenen Aktivitäten ausübt.

**c** Unter **Dritten** sind in der Bedeutung dieses Artikels alle anderen Personen zu verstehen als:

- der Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Fahrer des beschriebenen Fahrzeugs, dessen Personalien in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder bei Fehlen im Versicherungsantrag bzw. in einer späteren Mitteilung an die Gesellschaft aufgeführt werden, sowie die bei ihm einwohnenden Personen;
- der Eigentümer oder der normale Halter des beschriebenen Fahrzeugs.

## **2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes**

**a** Ist das beschriebene Fahrzeug ein einspuriges Fahrzeug oder ein Dreirad, kann die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf keinen Fall ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern zum Gegenstand haben.

**b** Soweit den Benachteiligten ihr Schaden ersetzt worden ist:

- kraft eines Versicherungsvertrages, der die zivilrechtliche Haftpflicht deckt, die aus der Nutzung des Fahrzeugs entsteht;
- oder kraft eines anderen vom Fahrer geschlossenen Versicherungsvertrages, der seine zivilrechtliche Haftpflicht deckt;

gilt die Erweiterung der Deckung:

- wenn der Versicherer, der einen der besagten Verträge geschlossen hat, Regress gegen den Versicherten in Artikel 25,3c und 25,4 des heutigen Vertrages oder in den darin nicht bestimmten Fällen nimmt, außer wenn der Versicherte vorher von der Regressmöglichkeit in Kenntnis gesetzt wurde;

- wenn der Versicherungsnehmer eines der oben genannten Verträge einen Antrag auf Erstattung des Betrages des Regresses, der in einem der weiter oben aufgeführten Fälle genommen wurde, an den Versicherten richtet.

**3** Die Deckung dieses Vertrages wird ebenfalls auf die zivilrechtliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die der bei ihm einwohnenden Personen ausgedehnt für den Schaden, der durch das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug, das durch das beschriebene Fahrzeug ersetzt wurde, verursacht wurde, wenn:

- der Diebstahl oder die Unterschlagung der Gesellschaft innerhalb von 72 Stunden ab dem Tag gemeldet wurde, an dem der Versicherungsnehmer vom Diebstahl oder von der Unterschlagung Kenntnis erhielt;
- das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug bei der Gesellschaft versichert war.

## **Artikel 5**

Die Höhe des Versicherungsschutzes ist unbegrenzt für Schaden aus körperlichen Verletzungen.

Für Sachschaden wird der Versicherungsschutz auf 100 Millionen EUR je Schadensfall begrenzt, außer für Schaden an persönlicher Kleidung und Gepäck beförderter Personen. Dieser Schaden wird in Höhe von bis zu 2 500 EUR je Person ersetzt.

## **Artikel 6**

In Abweichung von Artikel 8, 1 zahlt die Gesellschaft die durch den Versicherten wirklich getragenen Unkosten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des bezeichneten Fahrzeuges, wenn diese Unkosten von der freiwilligen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalles herrühren.

## **Artikel 7**

Vom Recht auf Schadensersatz sind ausgeschlossen:

- a** die für den Schaden haftende Person, außer wenn es sich um die Haftpflicht für die Tat eines anderen handelt. Das Recht auf Schadenersatz bleibt jedoch zugunsten der teilweise haftenden Person bis in Höhe des Teils seines Schadens erworben, der einem Versicherten zuzuschreiben ist;
- b** die Person, die nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge von jeglicher Haftpflicht befreit ist. Das Recht auf Schadenersatz bleibt jedoch zugunsten der teilweise haftenden Person bis in Höhe des Teils seines Schadens erworben, der einem Versicherten zuzuschreiben ist;
- c** der Fahrer des versicherten Fahrzeugs für seinen Sachschaden, wenn er keine körperlichen Verletzungen davongetragen hat. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn

sich die Haftungsklage auf einen Mangel des versicherten Fahrzeugs stützt.

#### **Artikel 8**

Sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1** die Schäden am versicherten Fahrzeug, außer den Bestimmungen von Artikel 3, 2, Alinea 2;
- 2** die Schäden an den durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern, außer den Bestimmungen von Artikel 5;
- 3** die Schäden, die keine Folge der Benutzung des Fahrzeuges sind und die durch die bloße Tatsache der Beförderung von Gütern oder der für den Transport erforderlichen Manipulationen verursacht werden;
- 4** die Schäden, die entstehen wegen der Teilnahme des versicherten Fahrzeuges an Rennen, von den Behörden zugelassenen Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben;
- 5** die Schäden, deren Ausbesserung durch die Gesetzgebung über die Haftpflicht auf Kernkraftgebiet ausgeführt wird.

## **Kapitel 2: Beschreibung und Änderung des Risikos und Erklärungen des Versicherungsnehmers**

#### **Artikel 9**

**1** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Vertragsabschließung alle ihm bekannten Umstände, die für die Gesellschaft als angemessen zu betrachtende Elemente zur Risikoeinschätzung sind, genau anzugeben.

Falls auf verschiedene schriftliche Fragen der Gesellschaft nicht geantwortet wird, zum Beispiel auf Fragen, die im Versicherungsantrag gestellt sind, und die Gesellschaft den Vertrag trotzdem abgeschlossen hat, kann sie sich später, außer bei Betrug, keineswegs diese Unterlassung zunutze machen. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft den Vertrag ohne vollständig ausgefüllten Versicherungsantrag abgeschlossen hat.

**2** Wenn die absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit die Gesellschaft zum Irrtum verleiten, was Risikoeinschätzung betrifft, ist der Vertrag nichtig. Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt, wo die Gesellschaft die absichtliche Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, fällig sind, sind der Gesellschaft geschuldet.

**3** Wenn die Unterlassung oder Ungenauigkeit der Erklärung nicht absichtlich ist, schlägt die Gesellschaft innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, die Änderung des Vertrages vor. Diese tritt in Kraft an dem Tag, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

Wenn der Vorschlag zur Änderung des Vertrags durch den Versicherungsnehmer verweigert wird, oder wenn dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag kündigen innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat.

#### **Artikel 10**

Während der Dauer des Vertrages ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, laut den Bedingungen von Artikel 9, 1, die neuen Umstände oder die Änderungen der Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche und dauerhafte Verschlimmerung der Eintrittsgefahr des versicherten Ereignisses mit sich bringen könnten.

**1** Wenn die Eintrittsgefahr des versicherten Ereignisses sich so verschlimmert hat, dass die Gesellschaft, falls die Verschlimmerung beim Abschluss bestanden hätte, die Versicherung nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, muss sie, innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem sie die Verschlimmerung vernommen hat, die Änderung des Vertrages vorschlagen, rückwirkend ab dem Tag der Verschlimmerung. Falls der Vertragsänderungsvorschlag durch den Versicherungsnehmer verweigert wird oder falls dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft den Beweis aufbringt, dass sie auf keinen Fall das verschlimmerte Risiko versichert hätte, kann sie den Vertrag kündigen innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie die Verschlimmerung erfahren hat.

**2** Wenn bei der Vertragsausführung die Eintrittsgefahr des versicherten Ereignisses sich wesentlich und dauerhaft vermindert hat, so dass, wenn die Verminderung beim Abschluss bestanden hätte, die Gesellschaft die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, gewährt die Gesellschaft eine entsprechende Verminderung der Prämie ab dem Tag, an dem sie die Risikoverminderung erfahren hat. Wenn die vertragschließenden Parteien nicht einig werden können über die neue Prämie innerhalb eines Monats ab dem durch den Versicherungsnehmer gestellten Verminderungsantrag, kann dieser den Vertrag kündigen.

## **Kapitel 3: Zahlung der Prämien und Versicherungsschein**

#### **Artikel 11**

Sobald die Vertragsdeckung dem Versicherungsnehmer gewährt ist, stellt die Gesellschaft ihm einen den Vertrag bescheinigenden Versicherungsschein aus.

Wenn diese Deckung aus irgendeinem Grund nicht mehr besteht, muss der Versicherungsnehmer der Gesellschaft unverzüglich den Versicherungsschein zurücksenden.

**Artikel 12**

Die um die Gebühren und Steuern erhöhte Prämie ist im Voraus an den Fälligkeitstagen zahlbar auf Antrag der Gesellschaft oder jeder anderen in den besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person.

**Artikel 13**

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann die Gesellschaft die Deckung des Vertrages stilllegen oder den Vertrag kündigen unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer eine Mahnung erhalten hat, sei es per Zustellungsurkunde eines Gerichtsvollziehers, sei es per Einschreibebrief bei der Post.

Die Deckungsstilllegung oder die Kündigung treten in Kraft nach Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem Tag nach der Zustellung oder der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post folgt.

Wenn die Deckung stillgelegt worden ist, setzt die Zahlung durch den Versicherungsnehmer der geschuldeten Prämien, gegebenenfalls erhöht um die Zinsen, wie in der letzten Mahnung oder gerichtlichen Entscheidung bezeichnet, der Stilllegung ein Ende.

Wenn die Gesellschaft ihre Deckungspflicht stillgelegt hat, kann sie noch den Vertrag kündigen, wenn sie sich dieses Recht in der sich auf Absatz 1 berufenden Mahnung vorbehalten hat; in diesem Fall tritt die Kündigung frühestens in Kraft nach Ablauf einer 15-tägigen Frist ab dem ersten Tag der Stilllegung. Wenn die Gesellschaft sich dieses Recht nicht vorbehalten hat, tritt die Kündigung in Kraft nach einer neuen Mahnung, gemäß Absatz 1 und 2.

Die Deckungsstilllegung beeinträchtigt nicht das Recht der Gesellschaft, die später fälligen Prämien zu verlangen, unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 angemahnt worden ist. Das Recht der Gesellschaft beschränkt sich jedoch auf die Prämien, die sich auf zwei aufeinanderfolgende Jahre beziehen.

**Kapitel 4: Mitteilungen und Meldungen****Artikel 14**

Die für die Gesellschaft bestimmten Mitteilungen und Meldungen müssen an einen ihrer in Belgien gelegenen Betriebs- sitze gerichtet werden oder an jede andere in den besonderen Bedingungen dazu befugten Person.

Die für den Versicherungsnehmer bestimmten Mitteilungen und Meldungen müssen an die letzte von der Gesellschaft bekannte Adresse gerichtet werden.

**Kapitel 5: Änderungen der Versicherungs-  
bedingungen und der Tarife****Artikel 15**

Wenn die Gesellschaft ihre Versicherungsbedingungen und ihren Tarif oder lediglich ihren Tarif ändert, passt sie den vorliegenden Vertrag am nächsten jährlichen Fälligkeitstag an. Sie teilt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung mindestens 90 Tage vor diesem Fälligkeitsdatum mit. Jedoch kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab der Anpassungsmitteilung kündigen. Hierdurch endet der Vertrag am nächstfolgenden Fälligkeitstag.

Die im ersten Absatz vorgesehene Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn die Änderungen des Tarifs oder der Versicherungsbedingungen sich aus einem allgemeinen durch die befugten Behörden auferlegten Anpassungsprozess ergeben, der in seiner Anwendung für alle Gesellschaften gleich ist.

Die Anordnungen des vorliegenden Artikel beeinträchtigen keineswegs die von Artikel 26.

**Kapitel 6: Schadensfälle und gerichtliche  
Rechtsforderungen****Artikel 16**

Jeder Schadensfall muss der Gesellschaft oder jeder anderen in den besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintreten. Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten, deren Haftpflicht beansprucht werden könnte.

In der Schadensmeldung müssen so weit wie möglich die Ursachen, Umstände und möglichen Folgen des Schadensfalles, sowie die Namen, Vornamen und Wohnsitze der Zeugen und der Geschädigten angegeben werden.

Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten besorgen der Gesellschaft oder jeder anderen in den besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich alle nötigen Auskünfte und Schriftstücke, die sie verlangt.

Die Meldung wird so weit wie möglich auf dem Formular gemacht, das die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

**Artikel 17**

Der Versicherte übermittelt der Gesellschaft oder jeder anderen in den besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person innerhalb 48 Stunden nach ihrer Zustellung oder Mittei-

lung alle Vorladungen und im Allgemeinen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke.

**Artikel 18**

Ab dem Zeitpunkt, wo die Deckung der Gesellschaft geschuldet ist, und sofern sie beantragt wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, in den Vertragsgrenzen Partei für den Versicherten zu nehmen.

Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft, und sofern die Interessen der Gesellschaft mit denen des Versicherten übereinstimmen, hat die Gesellschaft das Recht, den Anspruch der geschädigten Person anstelle des Versicherten zu bekämpfen. Die Gesellschaft kann letztere gegebenenfalls entschädigen.

Diese Eingriffe der Gesellschaft sind nicht als Anerkennung der Haftung seitens des Versicherten anzusehen und dürfen ihm keinen Nachteil verursachen.

Die endgültige Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer in kürzester Frist mitgeteilt.

Die Gesellschaft, die die Entschädigung bezahlt hat, ist in die Rechte und Handlungen des Versicherten eingesetzt.

**Artikel 19**

Jede Haftungsanerkennung, jeder Vergleich, jede Festsetzung des Schadens, jedes Entschädigungsversprechen und jede von dem Versicherten vorgenommene Zahlung ohne schriftliche Einwilligung der Gesellschaft kann ihr nicht entgegengehalten werden.

Weder die erste geldliche Hilfeleistung, noch die unverzügliche ärztliche Hilfeleistung, noch die einfache Anerkennung des Sachverhaltes seitens des Versicherten sind als Haftungsanerkennung anzusehen.

**Artikel 20**

Die Gesellschaft zahlt die geschuldete Entschädigung in Hauptsumme bis in Höhe der gewährten Deckung. Die Gesellschaft zahlt, selbst über die Grenzen der Deckung hinaus, die Zinsen, die sich auf die geschuldete Entschädigung als Hauptsumme beziehen, die Unkosten, die sich auf die Zivilklage beziehen, sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und Sachverständigen, jedoch lediglich in dem Maße, wo diese Kosten durch die Gesellschaft oder mit ihrer Einwilligung ausgelegt wurden, oder bei Interessenkonflikten, die dem Versicherten nicht zuzuschreiben sind, sofern diese Kosten nicht unvernünftigerweise ausgelegt wurden.

**Artikel 21**

Wenn ein Schadensfall zu einer Strafverfolgung des Versicherten Anlass gibt, selbst wenn die zivilrechtlichen Interes-

sen nicht geregelt sind, kann der Versicherte, auf eigene Kosten, seine Rechtsmittel frei wählen.

Die Gesellschaft muss sich darauf beschränken, die Rechtsmittel in bezug auf den Umfang der Haftung des Versicherten und auf die Höhe des Anspruchs der Geschädigten zu bestimmen, wobei Artikel 18 bezüglich der zivilrechtlichen Interessen unberührt bleibt.

Der Versicherte ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn das gerichtliche Verfahren es verlangt.

**Artikel 22**

Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung darf die Gesellschaft sich nicht dagegen widersetzen, dass der Versicherte auf eigene Kosten die verschiedenen gerichtlichen Instanzen ausschöpft, da sie sich nicht in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen einmischen darf.

Sie hat das Recht, die Entschädigungen zu zahlen, wenn es ihr angebracht erscheint.

Wenn die Gesellschaft aus freien Stücken eingreift, muss sie den Versicherten beizeiten von jeglicher Berufung in Kenntnis setzen, die sie gegen die gerichtliche Entscheidung bezüglich des Umfangs der Haftung des Versicherten einlegen könnte; der Versicherte entscheidet auf eigene Gefahr, der durch die Gesellschaft eingelegten Berufung zu folgen oder nicht.

**Artikel 23**

Weder die sofort eingetriebenen Summen bei der Feststellung von Übertretungen der allgemeinen Verordnung der Verkehrspolizei, noch die Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, noch die Geldstrafen und Steuerzuschläge, noch die Gerichtskosten für die Strafinstanzen sind zu Lasten der Gesellschaft.

**Kapitel 7: Regress der Gesellschaft****Artikel 24**

Wenn die Gesellschaft den geschädigten Personen gegenüber verpflichtet ist, hat sie, ungeachtet jedes anderen ihr zukommenden Vorgehens, ein Regressrecht in den Fällen und gegen die Personen, die in Artikel 25 erwähnt sind. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen in Hauptsumme, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet ist, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Der Regress wird gänzlich ausgeübt, wenn die erwähnten Summen insgesamt nicht 10 411,53 EUR übersteigen. Er wird jedoch nur bis zur Hälfte der besagten Summe ausgeübt, wenn sie 10 411,53 EUR übersteigen, mit einem Minimum von 10 411,53 EUR und einem Maximum von 30 986,69 EUR.

**Artikel 25**

**1** Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer:

**a** bei Stilllegung der Vertragsdeckung wegen Nichtzahlung der Prämie;

**b** bei absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages. Dieser Regress wird gänzlich ausgeübt und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;

**c** bei nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikoerklärung sowohl beim Abschließen wie während der Dauer des Vertrages, die dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden können. Der Regressbetrag ist auf 247,89 EUR begrenzt.

Die Regressmöglichkeiten werden nicht ausgeübt in dem Fall, wo, gemäß Artikel 9 und 10, eine Vertragsänderung eingetreten ist.

**2** Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherten, Urheber des Schadensfalles:

**a** der den Schadensfall absichtlich verursacht hat. Dieser Regress ist gänzlich anwendbar und ist der in Artikel 24 vorgesehenen Einschränkung nicht unterworfen;

**b** der den Schadensfall verursacht hat wegen einer der folgenden groben Fehler: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;

**c** wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist; dieser Regress ist nur gegen den Urheber des Vergehens oder seinen Mitschuldigen anwendbar.

**3** Die Gesellschaft hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und, gegebenenfalls, gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist:

**a** wenn der Schadensfall eintritt während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb;

**b** wenn beim Schadensfall das Kraftfahrzeug von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des belgischen Gesetzes und der belgischen Anordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht, zum Beispiel von einer Person, die das vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht hat, von einer Person, die keinen Führerschein besitzt, oder von einer Person, der das Recht auf das Lenken eines Fahrzeugs entzogen wurde. Das Regressrecht wird jedoch nicht angewandt, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland lenkt, die Vorschriften der örtlichen Gesetzgebung und Regelungen, um ein Fahrzeug zu lenken, eingehalten hat und nicht gegen ein in Bel-

gien bestehendes Fahrverbot verstößt, in welchem Fall das Regressrecht erhalten bleibt;

**c** falls das bezeichnete Fahrzeug anlässlich irgendeines vorgekommenen Schadensfalles der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterworfen ist, wenn das Fahrzeug nicht, bzw. nicht mehr mit einem gültigen Überprüfungsschein versehen ist, es sei denn das Fahrzeug befinde sich auf dem normalen Weg zur technischen Kontrolle oder, nach Aushändigung eines Überprüfungsscheins mit dem Vermerk "nicht mehr im Verkehr zugelassen", auf dem Weg zwischen dem Kontrolldienst und dem eigenen Wohnsitz und/oder der Reparaturwerkstätte, sowie nach der Schadenbehebung, auf dem normalen Weg zum Kontrolldienst.

Das Regressrecht ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Versicherte beweist, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem Zustand des Fahrzeuges und der Ursache des Schadensfalles;

**d** wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen übertritt. Wenn die Anzahl der beförderten Personen die erlaubte Vorschrifts- oder Vertragshöhe übersteigt, ist der Regressbetrag gleich dem Verhältnis zwischen der Zahl der überzählig beförderten Personen und der Gesamtzahl der wirklich beförderten Personen, unbeschadet des Artikels 24. Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht, Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jedes für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet. Bei der Beförderung von Personen außerhalb der Vorschrifts- oder Vertragsbedingungen wird der Regress ausgeübt für die gesamte Entschädigung, die diesen beförderten Personen ausgezahlt wird, unbeschadet des Artikels 24. Jedoch kann der Regress nicht gegen einen Versicherten ausgeübt werden, der beweist, dass die Verstöße oder Tatsachen, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich ereignet haben wider seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen.

**4** Die Gesellschaft hat in den in Artikel 33 vorgesehenen Fällen ein Regressrecht gegen den Schadensverursacher oder die zivilrechtlich haftbare Person, wenn die Deckung lediglich zugunsten der geschädigten Personen gilt.

**5** Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der die in Artikel 19 angegebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur sofern die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

**6** Die Gesellschaft kann einen Regress ausüben gegen den Versicherten, der es versäumt hat, eine Handlung in einer

im Vertrag festgelegten Zeitspannen auszuführen. Dieser Regress kann nicht ausgeübt werden, wenn der Versicherte beweist, dass er diese Handlung so schnell wie nur möglich ausgeführt hat. Auf jeden Fall besteht der Regress nur sofern die Gesellschaft wegen dieser Unterlassung einen Schaden erlitten hat, unbeschadet der Anwendung von Artikel 24.

## **Kapitel 8: Dauer, Erneuerung, Stilllegung und Ende des Vertrages**

### **Artikel 26**

Der Vertrag wird für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Am Ende der Versicherungsperiode erneuert der Vertrag sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn dass er von einer der Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Periode gekündigt worden ist.

### **Artikel 27**

Die Gesellschaft kann den Vertrag kündigen:

- 1 am Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Artikel 26;
- 2 im Fall von absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung während der Dauer des Vertrages;
- 3 im Fall von nicht absichtlicher Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung beim Abschließen des Vertrages, gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen, und bei einer Risikoverschlimmerung, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 4 im Fall von Nichtzahlung der Prämie, gemäß Artikel 13;
- 5 wenn das Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist, nicht oder nicht mehr im Besitz eines gültigen Überprüfungsscheines ist, oder wenn das Fahrzeug den technischen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge nicht entspricht;
- 6 nach jeder Meldung eines Schadensfalles, durch den es für die Gesellschaft einen Benachteiligten gibt oder ein solcher auf einer anderen Grundlage als Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherungspflicht bei Fahrzeugen entschädigt werden muss, aber spätestens einen Monat nach der Auszahlung des Schadenersatzes;
- 7 wenn neue gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die eine Rückwirkung auf die Haftpflicht der Versicherten oder auf die Versicherung dieser Haftpflicht haben, jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie in Kraft getreten sind;
- 8 im Fall von Vertragsstilllegung, gemäß dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall;
- 9 im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Ableben des Versicherungsnehmers, gemäß der Artikel 31 und 32.

### **Artikel 28**

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen:

- 1 am Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Artikel 26;
- 2 nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens einen Monat, nachdem die Gesellschaft die Zahlung oder Zahlungsverweigerung der Entschädigung gemeldet hat;
- 3 wenn die Versicherungsbedingungen und der Tarif oder lediglich der Tarif geändert werden, gemäß Artikel 15;
- 4 im Fall von Konkurs, Vergleichsverfahren oder wenn die Zulassung der Gesellschaft eingezogen wird;
- 5 bei Risikoverminderung, gemäß den in Artikel 10 vorgesehenen Bedingungen;
- 6 wenn zwischen dem Datum, an dem er in Kraft tritt, mehr als ein Jahr verflossen ist. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages gemeldet werden;
- 7 wenn der Vertrag stillgelegt wird in dem in Artikel 30 vorgesehenen Fall.

### **Artikel 29**

Die Kündigung geschieht durch Zustellungsurkunde eines Gerichtsvollziehers, per Einschreibebrief oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein.

Außer bei den sich auf die Artikel 13, 15 und 26 berufenden Fällen tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf eines Monats ab dem Tag nach der Mitteilung oder nach dem Datum des Empfangsscheines, oder wenn es sich um einen Einschreibebrief handelt ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post. Erfolgte die Kündigung nach einem Schadensfall, dann tritt diese erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten in Kraft. Bei Betrug gilt, wie im vorigen Absatz angegeben, die Frist von einem Monat.

Der Prämienteil, der der Periode nach dem Inkrafttreten der Kündigung entspricht, wird durch die Gesellschaft zurückerstattet.

### **Artikel 30**

Wird das bezeichnete Fahrzeug beschlagnahmt (in Eigentum oder in Miete), ist der Vertrag stillgelegt aufgrund der bloßen Tatsache, dass die beschlagnahmende Obrigkeit das Fahrzeug übernimmt.

### **Artikel 31**

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers bleibt der Versicherungsvertrag zugunsten der gesamten Anzahl der Gläubiger bestehen, die der Gesellschaft gegenüber Schuldner sind für den ab der Konkurserklärung fälligen Prämienbetrag. Die Gesellschaft und der Konkursverwalter haben aber das Recht, den Vertrag zu kündigen. Jedoch kann die Gesellschaft den Vertrag frühestens drei Monate nach der Konkur-



serklärung kündigen, während der Konkursverwalter ihn lediglich kündigen kann innerhalb von drei Monaten, nach der Konkurserklärung.

#### **Artikel 32**

Beim Ableben des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten. Diese bleiben zur Zahlung der Prämien verpflichtet, unbeschadet der Möglichkeit für die Gesellschaft ihr Kündigungsrecht gemäß der in Artikel 29, Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen auszuüben innerhalb von drei Monaten, nach der Ablebensmitteilung.

Die Erben können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers kündigen gemäß der in Artikel 29 Alinea 1 vorgesehenen Bedingungen.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug einem der Erben oder einem Vermächtniserben des Versicherungsnehmers als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag ihm zugunsten aufrechterhalten. Dieser Erbe oder Vermächtniserbe kann jedoch den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Fahrzeug ihm zugeteilt worden ist, kündigen.

#### **Artikel 33**

Bei Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeuges sind folgende Bestimmungen anwendbar:

##### **1 das neue Fahrzeug betreffend:**

Die Deckungen bleiben dem Versicherten in all ihren Auswirkungen erhalten:

- während 16 Tagen ab dem Tag der Eigentumsübertragung des bezeichneten Fahrzeuges, ohne dass irgendeine Formalität ausgeführt werden muss, wenn das neue Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild des übertragenen Fahrzeuges fährt;
- nach Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist, jedoch sofern die Gesellschaft während dieser Frist von dem Ersetzen benachrichtigt worden ist. In diesem Fall werden die am letzten jährlichen Prämienverfalltag gültigen Versicherungsbedingungen und Tarife der Gesellschaft angewandt.

Falls das übertragene Fahrzeug bei Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist nicht ersetzt ist oder falls dieses Ersetzen der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden ist, wird der Vertrag stillgelegt und Artikel 34 angewandt. Diese Stilllegung des Vertrages ist dem Geschädigten gegenüberstellbar. Die verfallene Prämie bleibt, prorata temporis, Eigentum der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt, wo die Gesellschaft von der Eigentumsübertragung in Kenntnis gesetzt wird.

##### **2 das übertragene Fahrzeug betreffend, außer Mopeds:**

Während 16 Tagen ab der Eigentumsübertragung und sofern keine andere Versicherung dasselbe Risiko deckt, sind die Deckungen:

- dem Versicherungsnehmer sicher, seinem Ehepartner und seinen Kindern, die mit ihm leben und das gesetzliche Alter zum Fahren haben, wenn das übertragene Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte;
- lediglich dem Geschädigten sicher, wenn die Schäden durch einen anderen Versicherten als die oben erwähnten verursacht sind und dies, auch wenn das übertragene Fahrzeug, auch unerlaubt, mit dem Nummernschild fährt, das es vor der Übertragung hatte.

Nach Ablauf der oben erwähnten 16-tägigen Frist endet der Versicherungsschutz des Vertrages, es sei denn die Auswirkungen des Vertrages sind mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf den neuen Besitzer übertragen worden. Dieses Einstellen des Versicherungsschutzes ist dem Geschädigten gegenüberstellbar.

**3 Bei einem Mietvertrag, das bezeichnete Fahrzeug betreffend**

Die unter 1 und 2 aufgeführten Vorschriften sind auch anwendbar, wenn die Rechte des Versicherungsnehmers auf das bezeichnete Fahrzeug aufhören, das er in Anwendung eines Mietvertrages oder eines ähnlichen Vertrages, u.a. eines Leasingvertrages erhalten hat.

**Artikel 34**

**Beim Stilllegen des Vertrags** muss der Versicherungsnehmer, der das bezeichnete oder jegliches andere Fahrzeug in Umlauf setzt, die Gesellschaft davon in Kenntnis bringen.

Das Wiederinkrafttreten des Vertrages geschieht zu den Versicherungsbedingungen und dem Tarif, die bei dem letzten jährlichen Fälligkeitstag der Prämie anwendbar sind.

Wenn der Vertrag nicht wieder in Kraft gesetzt wird, endet er beim nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie. Wenn die Stilllegung jedoch innerhalb der drei Monate geschieht vor dem nächstfolgenden jährlichen Fälligkeitstag der Prämie, endet der Vertrag bei dem folgenden jährlichen Fälligkeitstag.

Am Ende des Vertrags wird der nicht in Anspruch genommene Prämienteil zurückerstattet. Wenn der Vertrag abläuft, bevor die Deckung eines ganzen Jahr abgelaufen ist, wird die Rückzahlung verringert um die Differenz zwischen der jährlichen Prämie und der Prämie, die zum Tarif der Verträge, die für weniger als ein Jahr abgeschlossen werden, berechnet wird. Jedoch kann der Versicherungsnehmer stets schriftlich beantragen, dass der Vertrag nicht aufgehoben wird.

**Artikel 35**

Sollte aus irgendeinem anderen Grund als den oben erwähnten **das Risiko ausfallen**, muss der Versicherungsnehmer die Gesellschaft unverzüglich davon in Kenntnis setzen; anderenfalls bleibt die verfallene Prämie der Gesellschaft erhalten oder sie ist ihr geschuldet, prorata temporis, bis zum Zeitpunkt, wo diese Mitteilung tatsächlich gemacht wird.

**Kapitel 9: Einstufung in Schadensfreiheitsklassen**

**Artikel 36**

**1 Anwendung**

Die folgenden Verfügungen gelten für die Prämien der Fahrzeuge, die für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt sind, sowie für Güterfahrzeuge, deren genehmigtes Höchstgewicht 3,5 t nicht übersteigt, mit Ausschließung der Kraftfahrzeuge, die der Einstufung in Schadensfreiheitsklassen nicht unterworfen sind laut dem Königlichen Erlass vom 3. Februar 1992, der die Tarifvorschriften festlegt, die für die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeugehaftpflicht anwendbar sind.

**2 Schadensfreiheitsklassen und entsprechende Beitragssätze**

Schadensfreiheitsklassen	Beitragssätze
22	200
21	160
20	140
19	130
18	123
17	117
16	111
15	105
14	100
13	95
12	90
11	85
10	81
9	77
8	73
7	69
6	66
5	63
4	60
3	57
2	54
1	54
0	54

**Artikel 37: Der Betrieb**

**1 Erste Einstufung**

Die erste Einstufung erfolgt bei Schadensfreiheitsklasse 14, außer bei begrenztem Gebrauch eines Fahrzeuges, das für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt ist. In diesem Fall erfolgt die erste Einstufung bei Schadensfreiheitsklasse 11.

Diese Abweichung gilt lediglich, wenn das Fahrzeug gebraucht wird:

- a** zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg (die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden als berufliche Zwecke betrachtet), mit Ausschließung jedes Gebrauchs zu beruflichen Zwecken, die verschieden sind von denen, die hiernach beschrieben sind;

**b zu beruflichen Zwecken, jedoch ausschließlich:**

- 1** von Personen die eine volle Beschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben, die nicht zum Außendienst des Unternehmens oder Organismus, das sie beschäftigt, gehören (die Personen, deren berufliche Tätigkeit systematisch Außenaufträge bedingt, gehören zum Außendienst);

**2** von Selbständigen, die vollzeitig eine sitzende Tätigkeit ausüben;

**3** von Priestern einer gesetzmäßig anerkannten Religion;

**4** von Landwirten und Gemüsegeärtnern, die regelmäßig an denhandwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

## **2 Änderungsverfahren der Schadensfreiheitsklasse**

Die Prämie ändert bei jedem jährlichen Verfalltag der Prämie laut der vorhin angegebenen Schadensfreiheitsklassen, je nach der Anzahl Schadensfälle und gemäß den hiernach angegebenen Bestimmungen.

Zur Änderung der Schadensfreiheitsklasse werden die Schadensfälle in Betracht gezogen, für welche die Gesellschaft, die das Risiko zur Zeit des Schadensfalles gedeckt hat, Entschädigungen zugunsten von geschädigten Personen bezahlt hat oder bezahlen muss.

Die in Betracht gezogene Versicherungsperiode wird jedes Jahr abgeschlossen, und zwar spätestens am 15. des Monats, der dem des jährlichen Verfalltags der Prämie vorausgeht. Sollte sie aus irgendeinem Grund kürzer als 9 1/2 Monate sein, wird sie der folgenden Beobachtungsperiode eingegliedert.

## **3 Anwendung des Verfahrens**

Die Einstufungsänderungen werden folgendermassen berechnet:

- a** pro Versicherungsperiode, die in Betracht gezogen wird: bedingungsloses Heruntersetzen einer Klasse;
- b** pro Versicherungsperiode, die in Betracht gezogen wird, während der sich ein oder mehrere Schadensfälle ereignet haben: Heraufsetzen von 5 Klassen pro Schadensfall.

## **4 Einschränkungen bei dem Verfahren**

- die Klassen 0 oder 22 werden nie überschritten, welche auch die Anzahl Jahre ohne Schadensfall oder die Anzahl Schadensfälle sein mag;
- wenn der Versicherte während vier aufeinanderfolgenden Versicherungsperioden, die in Betracht gezogen werden, keinen Schadensfall gehabt hat und sich trotzdem in einer Schadensfreiheitsklasse über 14 befindet, wird diese automatisch auf Klasse 14 zurückgesetzt.

## **5 Richtigstellen der Klasse**

Wenn die Schadensfreiheitsklasse des Versicherungsnehmers irrtümlich festgesetzt oder geändert worden ist, wird die Klasse richtiggestellt und die sich daraus ergebenden Prämienunterschiede werden je nach dem Fall dem Versicherungsnehmer zurückerstattet oder von ihm durch die Gesellschaft verlangt.

Der durch die Gesellschaft rückerstattete Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht in dem Fall, wo das Richtigstellen mehr als ein Jahr nach dem irrtümlichen Festlegen der

Klasse geschieht. Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, wo die irrtümliche Klasse festgelegt worden ist.

## **6 Fahrzeugänderung**

Die Fahrzeugänderung hat keinen Einfluss auf die Schadensfreiheitsklasse.

## **7 Wiederinkrafttreten**

Wenn ein stillgelegter Vertrag wieder in Kraft tritt, bleibt die zur Zeit des Stilllegens erreichte Schadensfreiheitsklasse anwendbar.

## **8 Gesellschaftsänderung**

Wenn der Versicherungsnehmer vor dem Abschluss des Vertrages bei einer anderen Gesellschaft versichert war, bei der das System der Schadensfreiheitsklassen angewandt wurde, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Schadensfälle mitzuteilen, die sich seit dem Datum der durch die andere Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung bis zum Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

## **9 Bescheinigung bei Vertragskündigung**

Innerhalb der 15 Tage nach der Vertragskündigung teilt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die nötigen Auskünfte zum genauen Festlegen der Schadensfreiheitsklasse mit.

## **10 Vorher in einem anderen EG-Land abgeschlossener Vertrag**

Wenn der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die im Laufe der letzten 5 Jahre einen Vertrag abgeschlossen hat, gemäß der Gesetzgebung eines anderen EG-Mitgliedsstaates, wird seine Prämie auf eine Schadensfreiheitsklasse festgesetzt, die für die letzten 5 Versicherungsjahre, die dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages vorausgehen, der Anzahl Schadensfälle pro Versicherungsjahr, für die der fremde Versicherer Entschädigungen zugunsten geschädigter Personen bezahlt hat oder bezahlen muss, Rechnung trägt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die geforderten Beweismittel vorzulegen.

## **Kapitel 10: Entschädigung bestimmter Verkehrsunfallopfer**

### **Artikel 38**

**1** Bei Verkehrsunfällen, in denen das versicherte Kraftfahrzeug an den Orten im Sinne von Artikel 2 §1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge verwickelt ist, wird, mit Ausnahme der Sachschäden und des durch den Fahrer des versicherten Kraftfahrzeugs erlittenen Schadens, jeder den Opfern und ihren Anspruchsberechtigten aus körperlichen Verletzungen oder Tod entstandene Schaden einschließlich Kleiderschäden von der Gesellschaft nach Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht ersetzt.

Schaden an funktionellen Prothesen wird als körperliche Verletzung betrachtet. Unter funktionellen Prothesen sind zu verstehen: die vom Opfer verwendeten Mittel zum Ausgleich körperlicher Gebrechen.

Opfer, die älter als 14 Jahre sind und den Unfall und seine Folgen gewollt haben, können sich nicht auf die Bestimmungen im ersten Absatz berufen.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der Schaden vom Fahrer vorsätzlich verursacht wurde.

Diese Entschädigungspflicht wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflichtversicherung im Allgemeinen und die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge im Besonderen erfüllt, soweit in diesem Kapitel davon nicht abgewichen wird.

**2** Der Fahrer des versicherten Kraftfahrzeugs und seine Anspruchsberechtigten können sich nicht auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen, es sei denn, der Fahrer tritt als Anspruchsberechtigter eines Opfers, das kein Fahrer war, auf und er hat den Schaden nicht vorsätzlich verursacht.

**3** Für die Anwendung dieses Kapitels ist unter Kraftfahrzeug zu verstehen: jedes Kraftfahrzeug mit Ausnahme von Rollstühlen mit eigenem Antrieb, die von Behinderten im Straßenverkehr verwendet werden können.

Alle Kapitel des Vertrages außer der Artikel 1 bis 3 und 5 bis 8 von Kapitel 1 (Gegenstand und Umfang der Versicherung) finden Anwendung.

Was Kapitel 7 (Regress der Gesellschaft) anbetrifft, hat die Gesellschaft ein Regressrecht für die Fälle, die in Artikel 25. 1 a), 25. 3 b) und, was die an die transportierten Personen ausbezahlten Entschädigungen betrifft, 25. 3 d) behandelt werden. Sie verfügt auch über ein Regressrecht in allen anderen in Artikel 25 behandelten Fällen, aber nur, wenn sie auf der Basis der zivilrechtlichen Haftpflichtregeln die Haftpflicht eines Versicherten nachweist, und dies, soweit der Versicherte haftpflichtig ist.

**4** Außerdem tritt die Gesellschaft in die Rechte des Opfers gegen die im Gemeinrecht haftpflichtigen Dritten ein. Die Entschädigungen, die zur Ausführung dieses Artikels gezahlt werden, sind nicht pfändbar und können nicht gegen andere Schadensforderungen wegen des Verkehrsunfalls aufgerechnet werden.

Für die Anwendung dieses Kapitels und in Abweichung von Artikel 16, Absatz 1, obliegt die Schadenmeldungspflicht, soweit er von dem eingetretenen Schadensfall Kenntnis hatte, dem Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht haftbar gemacht werden kann.

## RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

### Begriffsbestimmung

In dieser Versicherung versteht man unter

**Sie:**

der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz oder Betriebs-sitz in Belgien und alle bei ihm wohnenden Personen.

**Wir:**

Die spezialisierte Rechtsschutzabteilung von Fidea.

**Versichertes Fahrzeug:**

- das Kraftfahrzeug und die Anhänger, die in den besonde-ren Bedingungen beschrieben sind;
- das Kraftfahrzeug, das das beschriebene Kraftfahrzeug während höchstens dreißig Tagen wegen Unbrauch-barkeit ersetzt.

### 1 Anwendungsbereich

Sie können den Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie persönlich mit einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug konfrontiert werden.

Die Versicherung gilt ebenfalls, wenn Sie in Ihrem Privatleben gelegentlich das Fahrzeug eines Dritten lenken oder Insasse darin sind.

Für Streitfälle im Zusammenhang mit dem versicherten Fahr-zeug können ebenfalls folgende Personen die Versicherung in Anspruch nehmen:

- der zugelassene Fahrer und die kostenlos beförderten Personen;
- der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs, wenn es nicht langfristig gemietet wird.

Für diese Personen sind dieselben Bedingungen anwendbar, die auch für Sie gelten.

## 2 Beschreibung der Versicherung

### a Erwirkung von Schadenersatz

Wir nehmen Ihre Interessen wahr, um eine Ersatzleistung für den Schaden, den Sie erlitten haben, zu erwirken:

- von der Person, die dafür außervertraglich zivilrechtlich haftbar ist;
- von dem Versicherer oder der Einrichtung, die aufgrund der Entschädigungspflicht zugunsten der schwachen Verkehrsteilnehmer (Gesetz über die Kraftfahrzeugp-flichthaftpflicht) Schadenersatz leisten müssen;
- vom Allgemeinen Automobilgarantiefonds;
- vom Fonds für Hilfe für die Opfer von vorsätzlichen Ge-walttaten;
- aufgrund der Gesetzgebung über Arbeitsunfälle, wenn ein Streitfall über ihre Anwendung entsteht.

### b Vertragliche Streitigkeiten

Wir gewähren Rechtsschutz für einen Streitfall über den Kauf oder Verkauf, die endgültige Außerbetriebsetzung, die Repa-ratur, die Wartung des versicherten Fahrzeugs und über die Versicherungsverträge im Zusammenhang mit diesem Fahr-zeug.

Wir gewähren keinen Rechtsschutz für vertragliche Streitfälle mit einem Streitwert von weniger als 200 EUR.

### c Verwaltungsstreitigkeiten

Wir gewähren Rechtsschutz für Streitfälle im Zusammenhang mit:

- dem Entzug, der Einschränkung oder der Herausgabe Ihres Führerscheins;
- der Kfz-Zulassung, der Verkehrssteuer oder der techni-schen Überprüfung des versicherten Fahrzeugs.

### d Strafrechtliche Verteidigung

Wir übernehmen Ihre Verteidigung bei der gerichtlichen Un-tersuchung und vor den Untersuchungs- und Strafgerichten, wenn Sie wegen folgender Tatbestände verfolgt oder ver-dächtig werden:

- ein Verkehrsdelikt;
- ein damit zusammenhängendes unvorsätzliches Verge-hen wie unvorsätzliches Verletzen oder Töten;
- ein Verstoß gegen Vorschriften bezüglich der Beförder-ung von Personen oder Sachen.

Für Gesetzesverstöße, die vorsätzlich oder mit Ihrem Mitwissen oder dem Mitwissen eines leitenden Mitarbeiters Ihres Betriebs verübt wurden, brauchen wir keinen Rechtsschutz zu gewähren.

### **e Zivilrechtliche Verteidigung**

Wenn der Haftpflichtversicherer einen schweren Fehler oder eine andere Unzulänglichkeit geltend macht, um Regress gegen Sie ausüben zu können, dann übernehmen wir neben Ihrer strafrechtlichen Verteidigung auch die Verteidigung gegen den Geschädigten, der als Privatkläger auftritt, und gegen den etwaigen Regressanspruch des Versicherers.

## **3 Versicherte Leistung**

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und die Art und Weise, wie Sie diese durchsetzen können. Wir helfen Ihnen, alle Angaben (Belege, Bescheinigungen, Zeugenaussagen) zu sammeln, und veranlassen die notwendigen Untersuchungen, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Wir streben soweit wie möglich eine gütliche Regelung an und stehen Ihnen im Gerichtsverfahren bei, wenn dieses Verfahren erforderlich ist, um Ihre Interessen optimal wahrzunehmen.

Die Honorare und Kosten, die wir in dieser Versicherung zu Lasten nehmen, beziehen sich auf:

- die Kosten, die wir selbst machen, um eine gütliche Regelung anzustreben und um Ihre Interessen zu verteidigen;
- die Kosten und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen;
- die Kosten eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens;
- die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, wenn im Rahmen des Gerichtsverfahrens Ihre Anwesenheit im Ausland erforderlich ist;
- die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens je vollstreckbaren Titel;
- die Kosten für die etwaige Einreichung eines Gnadengesuchs oder eines Rehabilitationsantrags bei strafrechtlicher Verurteilung.

Die obigen Kosten sind bis zu höchstens **40 000 EUR** je Schadensfall und für alle Begünstigten zusammen versichert. Bei der Festlegung des Höchstbetrags der Leistung werden unsere eigenen Verwaltungskosten nicht berücksichtigt. Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, dann haben Sie Vorrang vor den anderen Begünstigten.

Die Prozesskostenentschädigung, die Ihnen vom Richter gewährt wird, steht uns bis zum Betrag der uns entstandenen Ausgaben zu.

Wir bezahlen keine Bußgelder oder gütlichen Vergleiche.

## **4 Zusätzlicher Versicherungsschutz**

Wir ersetzen selbst den Schaden, wenn die Person, die hierfür außervertraglich haftbar ist, zahlungsunfähig ist, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Schaden der Ihnen entstandene Schaden ist die Folge eines Verkehrsunfalls, an dem das versicherte Fahrzeug beteiligt ist;
- der Aufenthaltsort des Haftpflichtigen ist bekannt.

Diese Entschädigung beträgt höchstens 12 500 EUR je Fall und für alle Versicherten zusammen. Wenn dieser Betrag nicht ausreicht, haben Sie Recht auf einen zusätzlichen Betrag von 12 500 EUR als Ersatzleistung für den Schaden infolge von körperlichen Verletzungen.

Es werden keine Zinsen auf den Schadensbetrag gezahlt.

## **5 Begrenzungen und Ausschlüsse**

### **a Aufgrund der Beziehung zwischen den betreffenden Parteien**

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, treten wir nicht gegen eine Person auf, die diese Versicherung in Anspruch nehmen kann, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer (oder im Todesfall sein Rechtsnachfolger) seine Erlaubnis dazu erteilt.

### **b Aufgrund der Art des Streitfalls**

Wir brauchen keinen Rechtsschutz zu gewähren für Streitfälle im Zusammenhang mit:

- der Teilnahme an Geschwindigkeits- und Regelmäßigkeitswettbewerben, die keine rein touristischen Rundfahrten und Orientierungsfahrten sind;
- Streiks und Aussperrungen, an denen Sie aktiv beteiligt sind, Aufruhr, Krieg und Bürgerkrieg;
- Kernreaktionen, Radioaktivität und ionisierenden Strahlen, es sei denn, dass Sie diesen Strahlen infolge einer ärztlichen Behandlung ausgesetzt wurden;
- dem Versicherungsschutz dieser Rechtsschutzversicherung.

## **6 Versicherter Zeitraum**

Dieser Rechtsschutz gilt für Streitfälle, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Streitfall über die Übertragung oder endgültige Stilllegung des versicherten Fahrzeugs handelt. In diesem Fall nehmen wir die Streitfälle bis spätestens drei Jahre nach dem Ablauf dieser Versicherung zu Lasten.

Wir gewähren für den Streitfall, für den Sie zu Beginn der Versicherung nachweislich wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass er entstehen würde, keinen Rechtsschutz.

## **7 Örtlicher Geltungsbereich**

Defendo gewährt Rechtsschutz in allen Ländern, in denen die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung des versicherten Fahrzeugs gilt.

## **8 Freie Wahl des Anwalts und Sachverständigen**

Sie verfügen über die freie Wahl eines Anwalts, eines Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die nach dem geltenden Gesetz erforderlichen Qualifikationen hat, um Ihre Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen:

- immer, wenn zu einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren übergegangen werden muss;
- immer, wenn ein Interessenkonflikt mit uns entsteht; wir verständigen Sie, sobald ein solcher Konflikt entsteht.

Sie sind völlig frei in Ihren Kontakten zu diesen Personen, aber Sie müssen uns über die Entwicklung der Streitigkeit informieren.

Wenn Sie dem eingestellten Anwalt die Bearbeitung der Akte entziehen und einem anderen Anwalt anvertrauen möchten, dann zahlen wir die Kosten und Honorare des neuen Anwalts, wenn Sie uns vorher bewiesen haben, dass es für diesen Wechsel triftige Gründe gibt.

## **9 Schiedsverfahren**

Wenn Sie nicht mit unserer Vorgehensweise für die Regelung der versicherten Streitigkeit einverstanden sind, dann haben Sie das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen, nachdem wir unseren Standpunkt oder unsere Ablehnung, Ihre Ansicht zu vertreten, bekannt gegeben haben. Das

Einholen dieser Beratung beeinträchtigt nicht Ihr Recht, eine Rechtsforderung zu stellen.

Bestätigt der zu Rate gezogene Anwalt Ihre Ansicht, dann gewähren wir Versicherungsschutz und bezahlen die Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Bestätigt dieser Anwalt unseren Standpunkt, dann bezahlen wir Ihnen dennoch die Hälfte der Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

Wenn Sie entgegen dem Rat dieses Anwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren beginnen und ein besseres Ergebnis erzielen, als wir vorhergesagt haben, dann gewähren wir wieder Versicherungsschutz und bezahlen alle Kosten und Honorare dieser Rechtsberatung.

## **10 Allgemeine Bestimmungen**

Die folgenden Bestimmungen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung gelten auch für diese Rechtsschutzversicherung:

- Risikobeschreibung und -änderung;
- Prämie und Prämienzahlung;
- Meldung eines Schadensfalls;
- Laufzeit, Erneuerung, Übertragung und Ende;
- Mitteilungen.

## KASKOVERSICHERUNG

### Begriffsbestimmung

In dieser Versicherung versteht man unter:

**Sie:**

der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz oder Betriebs-sitz in Belgien.

**Wir:**

Fidea AG, mit Gesellschaftssitz in Belgien, Van Eycklei 14, 2018 Antwerpen, RJP 0406.006.069.

**Versicherte Fahrzeuge:**

das Kraftfahrzeug und die Anhänger, die in den besonderen Bedingungen beschrieben sind.

### 1 Beschreibung der Versicherung

Diese Versicherung deckt die Beschädigung und den Verlust der versicherten Fahrzeuge durch ein in einer der folgenden Teilversicherungen beschriebenes Ereignis.

Welche Teilversicherung Sie abgeschlossen haben, ist in den besonderen Bedingungen angegeben.

#### a Feuer und gleichartige Gefahren

Diese Teilversicherung versichert die Schadensfälle verursacht durch:

- Feuer und Löscharbeiten;
- Explosion;
- das Schmelzen von Teilen des versicherten Fahrzeugs durch Kurzschluss;
- das Fallen von Luftfahrzeugen oder von Teilen davon.

#### b Diebstahl

Diese Teilversicherung versichert den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder von Teilen davon und den Schaden am versicherten Fahrzeug infolge von Diebstahlversuch.

Wir zahlen auch eine Entschädigung für die Beschädigung des Fahrzeugs während der Zeitspanne, in der das Fahrzeug gestohlen ist, wenn dieser Schadensfall in einer anderen Versicherung versichert ist.

Vertrauensmissbrauch und andere Formen der Veruntreuung des Fahrzeugs sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn der Diebstahl erleichtert wird, indem das versicherte Fahrzeug unbeaufsichtigt auf der öffentlichen Fahrbahn oder an einer anderen öffentlich zugänglichen Stelle zurückgelassen wird, wobei das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß abgeschlossen ist oder der Schlüssel sich im oder beim Fahrzeug befindet.

#### c Naturgewalt

In dieser Teilversicherung versichern wir Schadensfälle, die durch die heftige Einwirkung von Naturkräften wie Sturm, Hagel, Blitz, Überschwemmung, Erdbeben, Steinschlag und Erdbeben verursacht werden.

Schaden durch Gegenstände, die durch die Naturgewalten weggeschleudert oder umgeworfen werden, ist ebenfalls versichert.

#### d Glasbruch

Diese Teilversicherung versichert den Bruch der Front-, Seiten- oder Heckscheiben des versicherten Fahrzeugs. Auch der durch den Glasbruch entstandene Schaden am versicherten Fahrzeug ist versichert.

Der Glasbruch selbst wird nur entschädigt, wenn er repariert wird. Wir entschädigen dann auch die Kosten für die Erneuerung der Beschriftung und Dekoration.

#### e Ladung

Diese Teilversicherung versichert den durch das Be- und Entladen des versicherten Fahrzeugs verursachten Schaden und den Schaden, der durch die beförderte Ladung verursacht wird.

Auch das Kippen des Fahrzeugs beim Be- und Entladen ist in dieser Teilversicherung versichert, es sei denn, dass dieses Kippen durch einen Kran, der auf dem versicherten Fahrzeug montiert wurde, verursacht wird.

#### f Schäden am Fahrzeug

Sofern der Schadensfall nicht unter die Anwendung einer vorher angegebenen Teilversicherung fällt, versichert diese Teilversicherung folgende Ereignisse:

- einen Unfall wie Aufprall, Umkippen und den Zusammenstoß mit frei herumlaufenden Tieren oder Vögeln;
- das Abschleppen, die Bergung oder den Transport des Fahrzeugs;
- Vandalismus und anderen vorsätzlich zugefügten Schaden, wie Schaden durch Krawalle, Aufruhr, Arbeitskonflikte und Anschläge.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für rein mechanische oder elektronische Defekte oder andere Beschaffenheitsfehler des Fahrzeugs.



## 2 Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bei einem versicherten Schadensfall entschädigen wir ebenfalls:

- bis zu einem Betrag von höchstens 5 000 EUR die folgenden Kosten: Die Kosten für das Räumen der Straße, die Abschleppkosten, die Bergungskosten, die Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs und die Kosten für die Unterbringung bis zum Rücktransport, die Rückreise der Insassen, Zollgebühren;
- die Reisekosten, die einer Person vernünftigerweise entstehen, um das Fahrzeug, das nach einem Diebstahl im Ausland wiedergefunden wurde, abzuholen;
- den Anteil des versicherten Fahrzeugs an der Havarie-grosse;
- die Kosten, die vernünftigerweise gemacht werden, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und zu begrenzen, wie Lösch- und Rettungskosten und die Kosten für die vorläufige Unterbringung des Wracks;
- die Kosten der zwecks Schadensabschätzung notwendigen Demontage des Fahrzeugs;
- die Kosten für die technische Kontrolle, wenn das versicherte Fahrzeug nach der Reparatur wieder überprüft werden muss. Schließlich bezahlen wir, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt ist.

Schließlich bezahlen wir, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt ist:

- die Kosten für den Ersatz der entsprechenden Schlösser, von denen ein oder mehrere Schlüssel gestohlen wurden;
- die Kosten für Ihre medizinische Versorgung, wenn Sie bei (versuchtem) Diebstahl des versicherten Fahrzeugs unter Gewaltanwendung an Ihrer Person körperliche Verletzungen erleiden (das so genannte Car- und Homejacking); diese Kosten werden erstattet, sofern ein ärztliches Attest ausgestellt wurde und nach der Leistung der Krankenkasse oder einer ähnlichen Einrichtung. Wir erstatten einen Betrag von höchstens 2 500 EUR pro Person. Ihre Selbstbeteiligung daran beträgt 100 EUR;
- die Kosten für die Reinigung und Wiederherstellung der Kleidung der Insassen, wenn dies infolge der kostenlosen und zufälligen Beförderung einer Person, die ärztliche Hilfe braucht, notwendig ist. Dies gilt auch für den eventuellen Schaden an der Innengarnitur des Fahrzeugs.

## 3 Versicherte Länder

Je nach Ihrer Wahl gilt die Versicherung in:

- Zone 1: Diese Zone ist begrenzt auf Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Luxemburg;
- Zone 2: Diese Zone umfasst die Länder, in denen die gesetzliche Haftpflichtversicherung Ihres Fahrzeugs entsprechend dem internationalen Versicherungsschein anwendbar ist. Die Überfahrt von einem versicherten Land zum anderen über internationale Gewässer ist dann ebenfalls versichert.

## 4 Ausschlüsse

Die Versicherung gilt nicht:

**a** wenn das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls:

- vermietet oder berufsbedingt ausgeliehen wurde;
- an Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerben teilnimmt oder zum Training dazu gebraucht wird; rein touristische Rundfahrten oder Orientierungsfahrten sind nicht ausgeschlossen.

**b** wenn Sie oder der zugelassene Fahrer:

- den Schadensfall vorsätzlich verursachen oder dazu Beihilfe geleistet haben;
- den Schadensfall im Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 Promille (0,65 mg/l), im Zustand der Trunkenheit oder in einem gleichartigen Zustand, der die Folge des Genusses anderer Produkte als alkoholischer Getränke ist, verursacht haben;
- den Schadensfall durch das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Fahrt- und Ruhezeiten verursacht haben;
- den Schadensfall durch die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße (ADR) verursacht haben;
- das versicherte Fahrzeug lenken, ohne die von den diesbezüglichen belgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen;
- freiwillig Gebiete aufsuchen, in denen die Sicherheitslage so schlecht ist, dass allgemein anerkannt ist, dass eine Fahrt dorthin unverantwortlich ist.

Die Versicherung gilt jedoch weiterhin, wenn die oben genannten Umstände ohne Ihr Mitwissen und ohne Mitwissen der leitenden Mitarbeiter Ihres Betriebs eingetreten sind. Wir

dürfen dann jedoch die ausgezahlte Entschädigung von dem Fahrer zurückfordern.

**c** Wir brauchen auch keine Entschädigung zu leisten für:

- Schaden, der die Folge von Verschleiß oder offensichtlich mangelhafter Wartung ist;
- Reifenschaden, der nicht Teil eines anderen versicherten Schadens am Fahrzeug ist; dieser Ausschluss gilt nicht bei Vandalismus;
- Schaden durch ADR-Produkte, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden;
- Schaden durch Überladung des versicherten Fahrzeugs;
- die Beschädigung oder den Verlust von Handys, Compact Discs, Kassetten und anderen Sachen, die auch unabhängig vom Fahrzeug benutzt werden können;
- die eventuelle Wertminderung nach Reparatur, für Nutzungsausfall und Zinsverlust;
- Schaden im Zusammenhang mit Kernreaktionen, ionisierenden Strahlen oder Radioaktivität;
- Schaden, der in einem Kriegsgebiet entsteht; dieser Ausschluss gilt nicht im Ausland bis 14 Tage nach dem Ausbruch des Konfliktes, sofern Sie von dem Bürgerkrieg oder Kriegszustand überrascht wurden.

## 5 Versicherungswert

### a Vollständiger Wert

Sie müssen den Kaufwert des betriebsbereiten Fahrzeugs zum Zeitpunkt der ersten Ingebrauchnahme versichern. Der Wert umfasst auch die Sonderausstattung, den Auf- oder Umbau und das Zubehör, auch wenn diese später angebracht wurden.

Die Mehrwertsteuer ist kein Teil des Versicherungswertes.

### b Erstes Risiko

Sie können auch wählen, eine oder mehrere Teilversicherungen auf Grundlage eines ersten Risikos abzuschließen. In diesem Fall versichern wir die versicherten Fahrzeuge für einen Wert, den wir mit Ihnen vereinbart haben, und ohne Anwendung der Verhältnisregel.

## 6 Schadenersatz

### a Bei Totalschaden

Wir bezahlen Ihnen den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs vor dem Schadensfall.

Die Entschädigung kann keinesfalls höher sein als der Wert, den Sie versichert haben.

Wenn das Fahrzeug aufgrund des vollständigen Wertes versichert wurde, dann fällt das Wrack an uns. Wir verkaufen es dann in Ihrem Namen aber für unsere Rechnung.

Wenn Sie die Formel "10% zusätzlich" gewählt haben, dann erhöhen wir die Entschädigung auch um 10%.

Diese zusätzliche Entschädigung wird nicht bei einer Versicherung aufgrund eines ersten Risikos bezahlt.

### b Bei Teilschaden

Wir entschädigen die Kosten für die Reparatur des versicherten Fahrzeugs.

Die Entschädigung kann keinesfalls höher sein als der Wert, den Sie versichert haben.

### c Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, es sei denn, dass dies in den besonderen Bedingungen anders angegeben ist.

## 7 Wann besteht Totalschaden?

Es besteht automatisch Totalschaden, wenn:

- das Fahrzeug so beschädigt ist, dass die Reparatur technisch nicht mehr vertretbar oder sogar gesetzlich verboten ist;
- das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach der Schadensmeldung nicht wiedergefunden wird;
- die Reparaturkosten zuzüglich des Restwertes des Fahrzeugs mehr betragen als die Entschädigung, die wir in der Versicherung aufgrund des vollständigen Wertes für einen Totalschaden (ohne Berücksichtigung der zusätzlichen Entschädigung von 10%) zahlen müssen.

## 8 Franchise und Verhältnisregel

Für jedes versicherte Fahrzeug wenden wir eine Franchise je Schadensfall an. Der Betrag ist in den besonderen Bedingungen angegeben. Die Gesamtheit des Schadens, der auf dieselbe Schadensursache zurückzuführen ist, betrachten wir als einen einzigen Schadensfall.

Wenn Sie unterversichert sind, wenden wir die Verhältnisregel an. In diesem Fall vermindern wir die Entschädigung entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Wert, den Sie versichert haben und dem Wert, den Sie hätten versichern müssen.

## **9 Berechnung der endgültig zu zahlenden Entschädigung**

Bei der Berechnung wenden wir folgende Operationen an:

- Ermittlung der Entschädigung;
- verringert entsprechend der eventuellen Unterversicherung;
- verringert um die Franchise, die in den besonderen Bedingungen angegeben wird;
- zuzüglich der Kosten, die als zusätzliche Deckung versichert sind.

## **10 Allgemeine Bestimmungen**

### **a Bestimmungen zur Schadensregulierung**

#### **Was müssen Sie bei einem Schadensfall tun**

Bei einem Schadensfall müssen Sie (und gegebenenfalls die Personen, gegenüber denen wir auf Regress verzichten) den folgenden Verpflichtungen nachkommen, so dass wir die vereinbarten Leistungen möglichst schnell erbringen können:

- alle vernünftigen Vorkehrungen treffen, um die Folgen des Schadensfalls zu vermeiden und zu begrenzen;
- bei einem Verkehrsunfall den europäischen Unfallbericht ausfüllen oder die nötigen Feststellungen machen lassen;
- den Schadensfall innerhalb von zehn Tagen melden; bei Diebstahl oder Diebstahlversuch müssen Sie innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei der Polizei erstatten; wenn sich dies im Ausland ereignete, dann müssen Sie bei Ihrer Rückkehr auch in Belgien Anzeige bei der Polizei erstatten;
- uns innerhalb von 24 Stunden informieren, wenn Sie benachrichtigt wurden, dass Ihr gestohlenen Fahrzeug wiedergefunden wurde;
- alle Auskünfte erteilen, um die wir Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall bitten und die nötige Mitarbeit leisten, damit der Schadensfall zügig abgewickelt werden kann;
- uns unverzüglich alle Schriftstücke übermitteln, die Sie im Zusammenhang mit dem Schadensfall von Dritten erhalten;
- nichts unternehmen, was unser Recht, die geleisteten Zahlungen vom Haftpflichtigen zurückzufordern, einschränkt;
- keine Änderungen am beschädigten Fahrzeug anbringen, durch die es unmöglich oder schwieriger wird, die Ursachen oder den Umfang des Schadens festzustellen.

Wenn eine der Verpflichtungen nicht erfüllt wird, dann haben wir das Recht, die versicherten Leistungen zu vermindern oder in Höhe des Nachteils, den wir durch Ihr Versäumnis erlitten haben, zurückzufordern. Wir können die Nichteinhaltung einer Frist nicht als ein Versäumnis betrachten, wenn Sie die gefragte Meldung so schnell wie vernünftigerweise möglich gemacht haben. Bei Betrug können wir den Versicherungsschutz verweigern.

#### **Schadensermittlung**

Der Schaden wird kontradiktorisch festgestellt.

Sie brauchen jedoch die kontradiktorische Expertise nicht abzuwarten, wenn eine sofortige Reparatur erforderlich ist und die Reparaturkosten nicht mehr als 1 250 EUR betragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Schadensumfang wird in gegenseitigem Einverständnis ein dritter Experte eingestellt, der entscheidet. Die Kosten und Honorare des dritten Experten tragen die Parteien je zur Hälfte.

An Stelle des oben genannten Verfahrens können die Parteien auch auf eigene Kosten die Einstellung eines dritten Experten oder die Beilegung der Streitigkeit dem zuständigen Gericht überlassen.

#### **Regressverzicht**

Wir können die ausgezahlte Entschädigung von den für den Schadensfall haftbaren Personen zurückfordern.

Wir verzichten jedoch auf Regress:

- Ihnen, Ihren Bluts- und Anverwandten in direkter Linie, Ihrem Ehepartner, den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen, Ihrem Hauspersonal und Ihren Gästen gegenüber;
- dem zugelassenen Fahrer, dem Eigentümer und dem nicht berufsmäßigen Halter des versicherten Fahrzeugs, sowie deren Familienangehörigen gegenüber. Dieser Regressverzicht gilt jedoch nicht in der unter 4, b beschriebenen Situation.

Der Regressverzicht gilt nicht, sofern die haftbare Person den Schaden tatsächlich auf eine Haftpflichtversicherung abwälzen kann, und bei böswilligem Vorsatz.

### **b Bestimmungen bezüglich der Police**

#### **Anfang der Versicherung**

Diese Versicherung beginnt an dem Datum, das in den besonderen Bedingungen angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Police unterzeichnet und die erste Prämie bezahlt ist.



**Verschiedene Bestimmungen**

Die folgenden Bestimmungen der Pflichtversicherung der Kraftfahrzeughaftpflicht gelten auch in dieser Versicherung:

- Risikobeschreibung und -änderung;
- Prämie und Prämienzahlung;
- Laufzeit, Übergabe und Ende des Vertrags;
- Mitteilungen.